

Merkblatt zur Aufstellung von Baugerüsten, gem. RSA 21

1. Es ist ein für den jeweiligen Zweck vorgeschriebenes und nach den Unfallschutzbestimmungen zugelassenes Baugerüst zu verwenden.
2. Ein Fanggerüst mit Neigung zur Hauswand sowie Schutzfolien an der Außenseite des Gerüsts sind immer dann anzubringen, wenn Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonstige Stoffe in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen können.

Gerüste auf Gehwegen, Radwegen und kombinierten Geh-/Radwegen

1. Bei der Gerüstaufstellung außerhalb von Fahrbahnen sind Mindestbreiten und Sicherheitsabstände zum Fahrbahnrand zu gewährleisten.

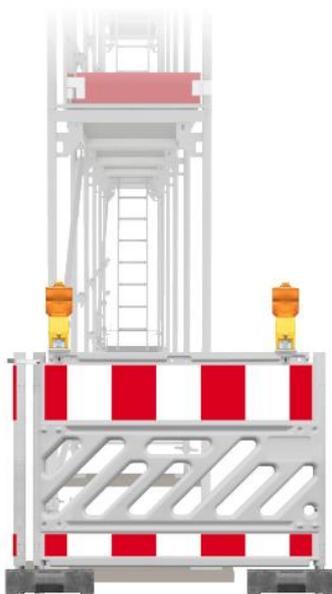
Gehweg:	1,30 m, (bei kurzen Engstellen 1,00m)
Radweg:	1,50 m, (bei kurzen Engstellen 1,30m)
gemeinsamer Geh-/Radweg:	2,50 m, (im Ausnahmefall 2,00m)
Gehweg, Radverkehr frei:	1,50 m, (bei kurzen Engstellen 1,30m)

„Kurze Engstellen“ = Länge des Gerüsts 10m

„Ausnahmefall“ = Länge des Gerüsts 10m

2. Gerüste sind mit Absperrschranken, Zeichen 600 StVO, (Bauhöhe 10cm oder 25cm) als Querabspernung (Oberkante der Absperrschranke = 1,00m) abzusichern.
(Die Verwendung von Leitbaken auf Gehwegen ist unzulässig.)
3. In der Längsabspernung sind ebenfalls Absperrschranken zu verwenden. Siehe u. s. Grafik 2
4. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen sind gelbe Warnleuchten im Dauerbetrieb an der Querabspernung sowie mindestens alle 10m an der Längsabspernung zu verwenden.
5. Ist das Gerüst breiter als 1m, so sind an der Querabspernung jeweils 2 Leuchten anzubringen (Abstand max. 1,00m). siehe u. s. Grafik 1
6. Sollten die Sicherheitsabstände nicht gewährleistet werden können, ist grundsätzlich die Verwendung eines Durchlaufgerüsts erforderlich. Dieses muss im Antrag explizit erwähnt werden. Absicherung siehe u. s. Grafik 3

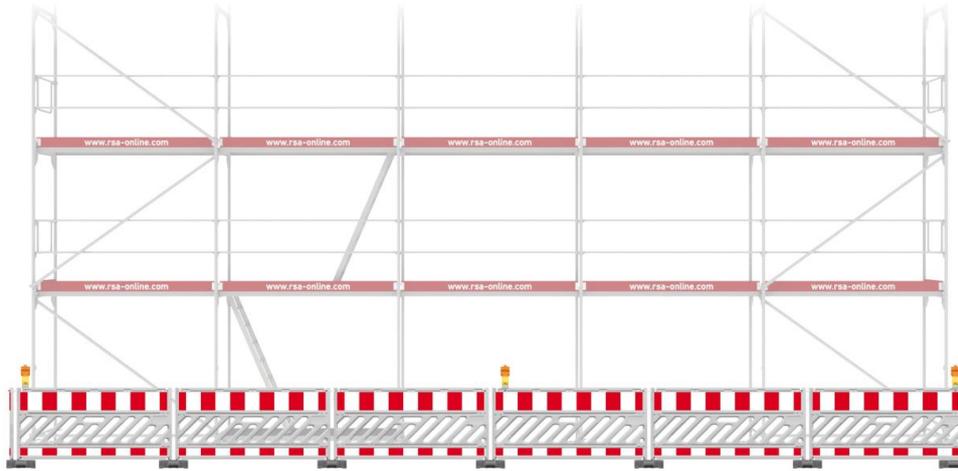
7. Durchgangsgerüste müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,20 m gewährleisten.
„Kurze Engstellen“ = Länge des Gerüsts 10m
„Ausnahmefall“ = Länge des Gerüsts 10m
8. Da die Querabspernung durch Absperrschranken in 1,0 m Höhe nicht geboten ist, sind die Stirnseiten der Gerüste Lichtraumprofilrahmen mit rot-weißer Sicherheitskennzeichnung (Absperrschranken) zu versehen.
9. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Fahrbahn (Bordstein) beträgt mind. 0,50m
10. Portalkennzeichnung: Die Absicherung der Portale eines Durchgangsgerüsts (auch Fußgängerschutzgang bzw. -tunnel) erfolgt durch horizontal und vertikal angebrachte Absperrschranken (Reflexfolie mind. RA2, Bauhöhe mind. 10cm). Bei der Verwendung von fertigen Durchgangsrahmen ist daher - zusätzlich zum geländespezifischen Höhenausgleich - eine entsprechende Ausspindelung der Füße erforderlich, was ggf. Auswirkungen auf die Wahl der jeweiligen Fußspindeln hat (konstruktive Anforderungen / Statik beachten!).



Grafik 1, Stirnseite eines Standardgerüsts

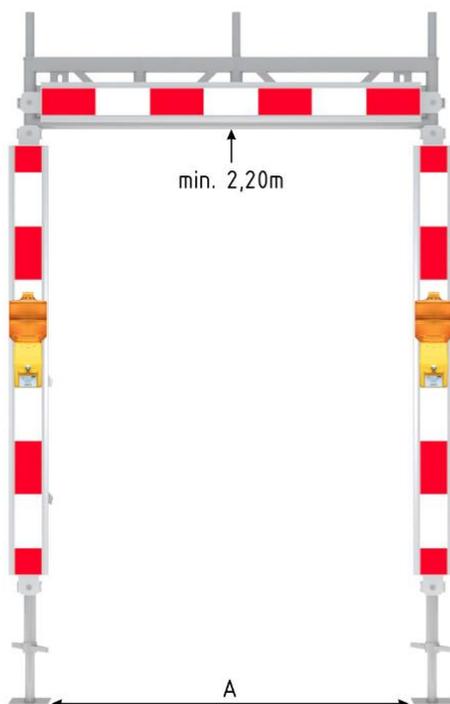
Grafik 2

Absperrung in Längsrichtung:



Grafik 3

■ Absicherung Durchgangsgerüst bzw. Fußgängerschutz tunnel



Mindestbreite A:



Gehweg:
min. 1,30m; bei kurzen Engstellen 1,00m



Radweg:
min. 1,50m; bei kurzen Engstellen 1,30m



gemeinsamer Geh- und Radweg:
min. 2,50m; im Ausnahmefall 2,00m



getrennter Geh- und Radweg:
Radweg min. 1,50m; Gehweg min. 1,30m



Ausweichstelle für Rollstühle
Fläche min. 1,80 x 1,80m
(z.B. erforderlich bei langen Strecken)